

# ZG\_OBERGERICHT BZ 2024 42 vom 20. August 2024

ZG Obergericht, 2024-08-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_obergericht\\_BZ\\_2024\\_42](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BZ_2024_42)

FR: ZG\_OBERGERICHT BZ 2024 42 du 20 août 2024

IT: ZG\_OBERGERICHT BZ 2024 42 del 20 agosto 2024

## Regeste

II. Beschwerdeabteilung

## Erwägungen

### E. 1.1

Beruhet die Forderung auf einer durch öffentliche Urkunde festgestellten oder durch Unterschrift bekräftigten Schuldanerkennung, so kann der Gläubiger gemäss Art. 82 Abs. 1 SchKG die provisorische Rechtsöffnung verlangen. Der Richter spricht dieselbe aus, sofern der Be- triebene nicht Einwendungen, welche die Schuldanerkennung entkräften, sofort glaubhaft macht (Art. 82 Abs. 2 SchKG).

### E. 1.2

Das Ziel bei der provisorischen Rechtsöffnung ist nicht die Feststellung des materiellen Bestandes der in Betreuung gesetzten Forderung, sondern des Vorhandenseins eines Vollstreckungstitels. Der Rechtsöffnungsrichter würdigt nur die Beweiskraft der vom Gläubiger vorge- legten Urkunde, ihre formelle Natur, und anerkennt ihre Vollstreckbarkeit, wenn der Schuld- ner seine Einwendungen nicht sofort glaubhaft macht (BGE 142 III 720 E. 4.1 = Pra 2018

Seite 4/5 Nr. 56 E. 4.1). Dabei kann dieser sich – in der Regel mittels Urkunden – auf alle Einreden und Einwände aus dem Zivilrecht berufen. Ein Vorbringen ist glaubhaft gemacht, sobald der Richter aufgrund objektiver Anhaltspunkte den Eindruck gewinnt, dass ein Sachverhalt zutrifft wie geschildert; damit wird eine andere Möglichkeit aber nicht ausgeschlossen. Da ein strik- ter Beweis nicht erforderlich ist, muss der Richter nicht überzeugt werden, dass es sich tatsächlich so verhält wie dargestellt (Urteil des Bundesgerichts 5A\_976/2020 vom 3. Mai 2021 E. 2.1).

### E. 2

Die Beschwerdegegnerin machte im vorinstanzlichen Verfahren geltend, die Darlehensforde- rung der Beschwerdeführerin sei verjährt. Diesen Standpunkt schützte die Vorinstanz im an- gefochtenen Entscheid. Die Beschwerdeführerin rügt diese Erwägungen in der Beschwerde als unzutreffend. Vorliegend kann offenbleiben, wie es sich damit verhält, da die provisori- sche Rechtsöffnung – wie nachfolgend zu zeigen sein wird – aus einem anderen Grund nicht gewährt werden kann.

### E. 3.1

Die Beschwerdegegnerin brachte im vorinstanzlichen Verfahren ferner vor, das ihr von der Beschwerdeführerin gewährte Darlehen vom 21. Januar 2011 sei untergegangen. Diese Einwendung erweist sich als glaubhaft:

### **E. 3.2**

Gemäss Ziffer IV.6 des Darlehensvertrags vom 21. Januar 2011 verpflichtete sich die Beschwerdeführerin zur Abgabe eines Forderungsverzichts, falls die Beschwerdegegnerin auf ihr Darlehen gegenüber der F.\_\_\_\_\_ – bzw. der in die Schuldnerposition eingetretenen J.\_\_\_\_\_ – verzichtet. Aufgrund dieser Regelung ist der Bestand des Darlehens vom 21. Januar 2011 mithin vom Bestand des Darlehens vom 10. Dezember 2010 abhängig. Dies entspricht auch dem Sinn der Vereinbarung der Parteien vom 16. August 2007, wonach der Beschwerdeführerin nur dann ein Anspruch gegenüber der Beschwerdegegnerin zusteht, falls diese ihrerseits von der F.\_\_\_\_\_ bzw. der Käuferschaft der F.\_\_\_\_\_ für ihre Beteiligung an dieser Gesellschaft eine Zahlung erhält.

### **E. 3.3**

Wie erwähnt, wurde die J.\_\_\_\_\_, welche das Darlehen vom 10. Dezember 2010 von der F.\_\_\_\_\_ mittels Schuldübernahme übernommen hatte, als übertragende Gesellschaft mit der Beschwerdegegnerin als übernehmende Gesellschaft fusioniert. Nach Art. 118 Abs. 1 OR gilt die Forderung als durch Vereinigung erloschen, wenn die Eigenschaften des Gläubigers und des Schuldners in einer Person zusammentreffen. Das fragliche Darlehen ist daher mit der Absorption der J.\_\_\_\_\_ durch die Beschwerdegegnerin untergegangen. Entfiel somit die Verpflichtung der J.\_\_\_\_\_ zur Rückzahlung des Darlehens vom 10. Dezember 2010 an die Beschwerdegegnerin, ist glaubhaft, dass auch dem Anspruch der Beschwerdeführerin gegenüber der Beschwerdegegnerin auf Rückzahlung des Darlehens die Grundlage entzogen ist. Demgemäss stellt der Darlehensvertrag vom 21. Januar 2011 keinen provisorischen Rechtsöffnungstitel dar. Die Vorinstanz hat das Rechtsöffnungsgesuch der Beschwerdeführerin daher zu Recht abgewiesen.

### **E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang hat die Beschwerdeführerin die anwaltlich vertretene Beschwerdegegnerin für das vorliegende Verfahren angemessen zu entschädigen (§ 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 AnwT). Allerdings ist mangels eines ausdrücklichen Antrags zur Prozessentschädigung keine Mehrwertsteuer hinzuzurechnen (§ 25a AnwT i.V.m. Ziff. 2.1.1 der Weisung der Justizverwaltungsabteilung des Obergerichts vom 29. Juli 2015).

Urteilsspruch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.